



Luftbild der Schulanlage Obernau

Erweiterung Schulanlage Obernau, Stadt Kriens

Programm zur Präqualifikation Projektwettbewerb im selektiven
Verfahren für Teams im Bereich Architektur und Landschaftsarchitektur

Luzern, 27.08.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
1.1.	Einleitung.....	4
1.2.	Ausgangslage	5
1.3.	Machbarkeitsstudie.....	7
1.4.	Aufgabenstellung	8
1.5.	Ziel des Projektwettbewerbes	8
2.	Verfahrensbestimmungen	8
2.1.	Vorbemerkung.....	8
2.2.	Veranstalterin	8
2.3.	Verfahrensbegleitung und Verfahrenssekretariat	8
2.4.	Art des Verfahrens	9
2.5.	Sprache	9
2.6.	Grundlagen und Verbindlichkeiten.....	9
2.7.	Teilnahmeberechtigt.....	9
2.8.	Mehrfachbewerbungen	9
2.9.	Arbeitsgemeinschaften	10
2.10.	Vorbehalt Vorbefassung.....	10
2.11.	Beurteilungsgremium (Preisgericht)	10
3.	Bestimmungen zur Durchführung der Präqualifikation	10
3.1.	Eignungskriterien Präqualifikation	10
3.2.	Auswahlkriterien Präqualifikation	11
3.3.	Teilnehmendenzahl	12
3.4.	Nachwuchsförderung	12
3.5.	Vorprüfung	12
3.6.	Beurteilung der Selektion.....	12
3.7.	Entschädigung	12
3.8.	Rechtsschutz.....	12
4.	Termine und Unterlagen zur Präqualifikation	13
4.1.	Terminübersicht.....	13
4.2.	Bereitgestellte Unterlagen zur Präqualifikation.....	13
4.3.	Einzureichende Unterlagen zur Präqualifikation.....	13
4.4.	Abgabetermin und Eingabeort.....	13
5.	Bestimmungen zum Projektwettbewerb (orientierend).....	14
5.1.	Terminübersicht (provisorisch)	14
5.2.	Unterlagen zum Projektwettbewerb	14
5.3.	Begehung / Modellabgabe.....	14
5.4.	Fragenstellung, Fragenbeantwortung	14
5.5.	Abgabetermin und Eingabeort.....	15
5.6.	Einzureichende Unterlagen	15
5.7.	Anonymität	16
5.8.	Vorprüfung	16
5.9.	Beurteilungskriterien Wettbewerb.....	17
5.10.	Gesamtpreisumme	17
5.11.	Vorgehen bei Programmverstössen.....	17
5.12.	Bereinigungsstufe.....	17
5.13.	Eigentumsverhältnisse und Urheberrechte	17
5.14.	Weiterbearbeitung.....	18
5.15.	Honorarkonditionen.....	18
5.16.	Bekanntgabe der Ergebnisse.....	19
5.17.	Schlussbericht	19

5.18.	Schlussbestimmungen	19
6.	Aufgabenstellung für den Projektwettbewerb (provisorisch).....	20
6.1.	Zielsetzung	20
6.2.	Planungsperimeter.....	20
6.3.	Raumbedarf	20
6.4.	Betriebskonzept Schule	20
6.5.	Freiraumnutzung, Stadtklima, Schwammstadt und Biodiversität	21
6.6.	Geologie und Hydrologie	26
6.7.	Durchwegung	26
6.8.	Parkierung	27
6.9.	Feuerwehruzufahrt	27
6.10.	Baurechtliche Vorgaben	27
6.11.	Kataster der Werkleitungen	28
6.12.	Gesetzliche Grundlagen	28
6.13.	Konstruktion, Materialisierung, Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit.....	29
6.14.	Energiestandard	30
6.15.	Wärmeerzeugung	30
7.	Genehmigung	31

1. Ausgangslage

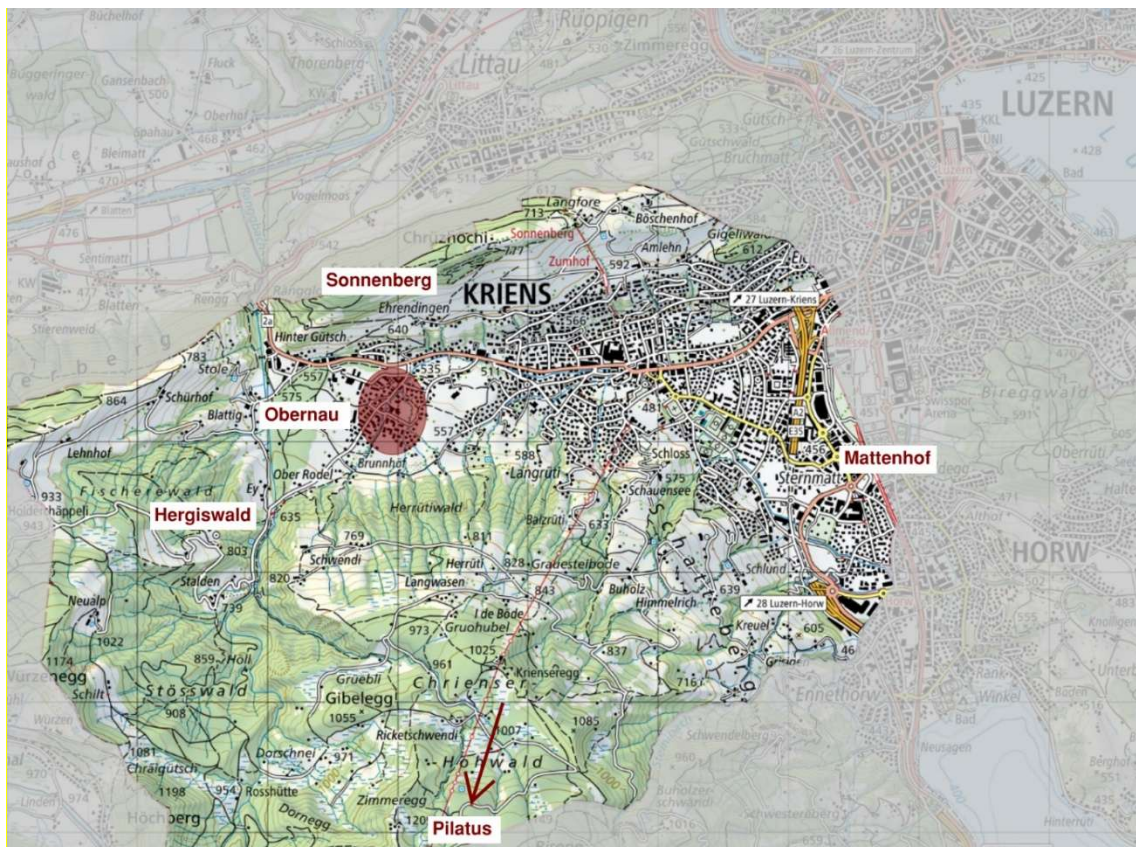
1.1. Einleitung

Kriens ist mit über 30 000 Einwohnenden die zweitgrösste Stadt im Kanton Luzern und liegt im Talboden eingebettet zwischen «seinen» zwei Bergen, dem Pilatus und dem Sonnenberg.

Kriens besteht aus dem Ortszentrum mit diversen Quartieren inkl. dem Ortsteil Obernau, der zwar eine eigene Postleitzahl hat, aber längst mit dem Ortskern zusammengewachsen ist. Zu Kriens gehören zudem der Weiler Hergiswald (5 km westlich des Zentrums am Pilatusabhang auf 790 m.ü.M.) und zahlreiche Einzelgehöfte am Berghang zum Pilatus. Mehr als die Hälfte des Krienser Stadtgebietes ist bewaldet oder wird landwirtschaftlich genutzt von einem der über 30 Höfe.

Der Ortsteil Obernau bildet einen Übergangsraum zwischen dem urban geprägten Siedlungsgebiet von Kriens und den naturnahen Landschaftsräumen am Pilatushang. Die Siedlungsstruktur ist geprägt durch eine Mischung aus Ein- und Mehrfamilienhäusern, kleineren Gewerbenutzungen sowie angrenzenden Landwirtschafts- und Freiräumen. In den letzten Jahren hat Obernau eine kontinuierliche bauliche Entwicklung erfahren, wodurch sich das Gebiet zunehmend als Wohnstandort innerhalb der Agglomeration Luzern etabliert hat.

Die Lage am Pilatushang sowie die Nähe zum Zentrum von Kriens und zur Stadt Luzern verleihen dem Ortsteil eine hohe Wohn- und Aufenthaltsqualität. Gleichzeitig stellt die räumliche Situation besondere Anforderungen an die städtebauliche Entwicklung, insbesondere hinsichtlich Einbettung in die Landschaft, Massstäblichkeit der Bebauung und der Gestaltung von Freiräumen. Vor diesem Hintergrund bietet Obernau ein interessantes Umfeld für architektonische und städtebauliche Projekte, welche die Verbindung von Siedlung, Landschaft und lokaler Identität sensibel weiterentwickeln.



Landeskarte Schweiz 1:50'000 (Quelle <https://map.geo.admin.ch>)

1.2. Ausgangslage

Das Schulareal Obernau besteht aus den Objekten Obernau 1, Obernau 2 und Obernau 3. Das Schulhaus Obernau 1 wurde im Jahr 1909 vom Architekten Albert Benz aus Luzern geplant, gebaut und in den Jahren 1985 / 1992 mit den Häusern Obernau 2 / Obernau 3 durch den Architekten Walter Imbach aus Luzern erweitert. Das Schulareal liegt inmitten des Dorfteils Obernau.

Schulhaus Obernau 1

Beim 1908/09 nach Plänen des Architekten Albert Benz erbauten Schulhaus Obernau 1 handelt es sich um ein freistehendes an der ansteigenden Hergiswaldstrasse errichteter erhaltenswerter Schulhausbau in historisierender Gestalt.

Der Massivbau verfügt über einen L-förmigem Grundriss mit rustiziertem Sockel, zwei Vollgeschossen und einem Mansarddach mit stehenden Lukarnen und zentriertem Dachreiter mit allseitigen Schallöffnungen für die Schulglocke.

In der eingezogenen Nord Ecke befindet sich der zweiseitig, mit einer Arkade geöffneter Eingang, der über Treppenstufen erschlossen wird. Eine massige Säule trägt die Verdachung.

Das Mansarddach war ursprünglich gegen Norden als Mansardenwalmdach mit Ziergiebel ausgebildet, heute erscheint es als Mansardengiebedach mit eingeschalten Freibünden.

Der Umbau des Dachgeschosses und die Veränderungen an der Nordfassade fanden mutmasslich um 1937 statt. Weitere Umbauten im Innenbereich folgten 1956 und 1985.

Der historisierende Schulhausbau hat sein äusseres Erscheinungsbild aus der Zeit der Überformung im Sinne des Heimatstil weitgehend erhalten. Der freistehende Bau mit grosszügiger Pausenanlage, welche zur Strasse hin durch eine Natursteinmauer begrenzt wird, nimmt im Ortsteil Obernau räumlich eine bedeutende Stellung ein und ist ein ausgezeichnetes Beispiel Schulhausbaus in ländlichen Gegenden um die vorletzte Jahrhundertwende. Das Schulhaus Obernau 1 gilt gemäss dem Inventar der Kulturgüter als erhaltenswert.



Schulhaus Obernau 1 Quelle: Bauinventar Gemeinde Kriens / Kanton Luzern

Schulhaus Obernau 2

Die 1985 erbaute Schulanlage besteht aus einem dreigeschossigen Schultrakt, einer Turnhalle und einem Singsaal. Die drei Bauteile umschliessen einen wettergeschützten Pausenhof, der sich gegen das bestehende Schulhaus hin öffnet. Neu- und Altbau bilden somit trotz notwendigen Abständen zum Krienbach eine Einheit. Der Neubau liegt auf gleichem Niveau und ist mit dem Altbau durch einen Steg über den Krienbach verbunden. Die Haupteinschliessung erfolgt von der Hubelstrasse.

Ebene Zugänge von der Nordseite ins Untergeschoss und von der Südseite ins Erdgeschoss ermöglichen das Erreichen der wichtigsten Räume wie Turnhalle und Singsaal auch für Gehbehinderte.

Die innere Organisation der Anlage basiert auf einer winkelförmigen Grundrissform. Im Schultrakt sind im Erd- und Obergeschoss je drei Unterrichtszimmer übereinander angeordnet. Im Untergeschoss befinden sich zwei Mehrzweckzimmer sowie die erforderlichen Räume für die Haustechnik. Alle Unterrichtszimmer haben ideale Süd-Ost-Orientierung. Einläufige Treppen mit Zwischenpodesten verbinden die drei Geschosse. Im süd-westlichen Flügel der winkelförmigen Anlage sind die Räume für die Lehrpersonen sowie der Singsaal angeordnet.

Der Turnhallentrakt bildet den nord-östlichen Abschluss. Auf Erdgeschoss-Niveau liegen Haupteingang, Garderoben- und Duschräume. Der Erschliessungskorridor kann auch als Zuschauer-Galerie benützt werden.

Eine zweiläufige Treppe führt ins Untergeschoss, wo die Halle, Geräteräume sowie WC-Anlagen und Putzraum liegen. Über einen separaten Zugang ist das Hallengeschoss von den Aussenanlagen her erreichbar.

Die Aussenanlagen, bestehend aus Allwetterplatz, Spielwiese und Sprung-, Lauf- und Wurfanlagen, sind im nördlichen Teil des Areals angeordnet. Dadurch werden Immissionen auf den Schulbetrieb vermieden. Die enge Zusammenfassung der Anlagen ermöglicht einen übersichtlichen Turnbetrieb.

Die Architektur passt sich der ländlichen Umgebung an. Geneigte, hofseitig weit herabgezogene Dächer ergeben eine behagliche Atmosphäre. Zusammen mit dem bestehenden Schulhaus Obernau bildet die Anlage einen eigentlichen Quartierschwerpunkt.



Schulhaus Obernau 3

Schulhaus Obernau 3

Der Erweiterungsbau wurde 1992 auf die Ostseite des 1985 gebauten Schulhauses erstellt.

Das neue Projekt besteht aus einem dreigeschossigen Schultrakt, einer Turnhalle und einer Schulbibliothek. Die drei Bauteile umschliessen einen nach Westen geöffneten Pausenhof. Im Untergeschoss ist eine natürlich belichtete Aula. Der Erweiterungsbau liegt auf dem gleichen Höhengniveau wie das Schulhaus von 1985. Die beiden Trakte sind durch eine gedeckte Halle miteinander verbunden.

Die Erschliessung der Anlage erfolgt über die Quartierstrasse, wobei die Zugänge für Fussgänger und Fahrzeuge getrennt sind. Entlang der Strasse befindet sich ein Nebengebäude mit Aussengeräteraum, Hauswartgarage und Velounterstand. Zusätzlich sind 6 Autoabstellplätze vorhanden.

Die Haupträume sind durchwegs behindertengerecht erschlossen. Der Innenausbau erfolgte nach dem Standard des 1985 gebauten Schulhauses Obernau 2.

Mit der Erweiterung entstand gesamthaft gesehen eine feinmassstäbliche Pavillon-Schulanlage mit intensiven Innen- und Aussenbeziehungen.

1.3. Machbarkeitsstudie

Die Schulanlage Obernau muss aufgrund fehlender Raumfläche reorganisiert und erweitert werden.

Die Immobiliendienste der Stadt Kriens haben aufgrund einer ersten Fassung des Raumprogramms der Volksschulen Kriens eine Machbarkeitsstudie mit insgesamt sechs Varianten durchgeführt. Die Resultate der Machbarkeitsstudie wurden in der Begleitgruppe besprochen und eine Variante für eine mögliche Erweiterung ausgewählt. Dies dient als mögliche Referenz für den Wettbewerb hinsichtlich des Standortes der Erweiterung.

Die gewählte Variante aus der Machbarkeitsstudie von Heller Architekten GmbH, Luzern ist in der Unterlage PQ3 ersichtlich.

Im Nachgang zur Machbarkeitsstudie hat sich gezeigt, dass neu ein vierter Kindergarten anzubieten ist, welche in der Volumenstudie (Unterlage PQ03) nicht berücksichtigt war.

Weiter wurde entschieden, die schulergänzende Tagesstruktur auf dem Schulareal Obernau 1 bis 3 einzugliedern. Auch dies ist nicht Bestandteil der Machbarkeitsstudie.



Luftbild Situation Variante Nord, Plan genordet (Quelle: Machbarkeitsstudie Heller)

1.4. Aufgabenstellung

Mit dem vorliegenden Verfahren werden Projektvorschläge für die Erweiterung der Schulhäuser Obernau erwartet. Dabei ist auch die Umnutzung und Sanierung des bestehenden Schulhauses Obernau 1 sowie die Neugestaltung der Aussensportanlagen und Optimierung sowie Aufwertung der Umgebungsfläche Teil der Aufgabenstellung.

Das Raumprogramm umfasst je vier Klassenzimmer und Gruppenräume für die Kindergarten- und die Unterstufe, Räume für die IF, DaZ, den Musikunterricht und die Lehrpersonen sowie die schulergänzende Betreuung. Diese neu geforderten Räume sollen in einem Erweiterungsbau und im zu sanierenden Schulhaus Obernau 1 Platz finden.

1.5. Ziel des Projektwettbewerbes

Das Ziel des Projektwettbewerbes ist die Wahl eines Planungsteams der Fachrichtungen Architektur und Landschaftsarchitektur für die weiteren Projektierungs- und Ausführungsphasen der Erweiterung des Schulareals Obernau. Dabei sind folgende Ziele zu erfüllen:

- eine qualitative städtebauliche und architektonische Lösung im Kontext zu den bestehenden Bauvolumen
- eine betrieblich optimale Lösung
- hohe innenräumliche Qualitäten
- qualitätsvolle und funktionale Aussenraumgestaltung (Aufwertung)
- ressourcen- und klimaschonende Konzeption (Nachhaltigkeit)
- eine wirtschaftliche Lösung in Investition, Betrieb und Unterhalt

Nachfolgend sind die wesentlichen Meilensteine mit deren terminlichen Abfolge aufgeführt:

- Entscheid Projektwettbewerb: 2. Quartal 2027
- Bauprojekt und Kostenvoranschlag: 2. Quartal 2028
- Ausgabenbewilligung für Baukredit: 4. Quartal 2028
- Baubeginn: 3. Quartal 2029
- Bezug: 2. Quartal 2031

2. Verfahrensbestimmungen

2.1. Vorbemerkung

Das vorliegende Programm regelt den Ablauf für die Phase Präqualifikation und ist für diese verbindlich. Für die Phase Projektwettbewerb hat dieses Dokument orientierenden Charakter und kann bis zum Start des Projektwettbewerbs noch Änderungen erfahren.

2.2. Veranstalterin

Die Veranstalterin des vorliegenden Verfahrens und Auftraggeberin ist:

Stadt Kriens vertreten durch die Immobiliendienste
Stadtplatz 1
6010 Kriens

2.3. Verfahrensbegleitung und Verfahrenssekretariat

Das Verfahren wird begleitet durch Jung Meyerhans AG, Florian Meyerhans
florian.meyerhans@jungmeyerhans.ch. Das Verfahrenssekretariat des vorliegenden Verfahrens ist:

Jung Meyerhans AG
Hirschengraben 19
6003 Luzern

Allfällige Korrespondenz ist mit dem Stichwort «**Projektwettbewerb Erweiterung Schulanlage Obernau Stadt Kriens**» zu versehen.

2.4. Art des Verfahrens

Das Verfahren untersteht dem öffentlichen Beschaffungswesen und besteht aus einer öffentlich ausgeschriebenen Präqualifikation und einem daraus mittels selektivem Verfahren hervorgehenden anonymen Projektwettbewerbs unter Teams aus den Fachbereichen Architektur und Landschaftsarchitektur. Die Ausschreibung unterliegt dem GATT / WTO-Übereinkommen.

Die Veranstalterin hat sich aufgrund der für das Projekt notwendigen Eignung im Umgang mit «Weiterbauen im und mit Bestand», sowie Kenntnissen bezüglich schützenswerter Gebäude und dem Kontext von Schul- und Bildungsbauten für ein selektives Verfahren entschieden.

2.5. Sprache

Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

2.6. Grundlagen und Verbindlichkeiten

Das Verfahren richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB (SRL Nr. 733b) vom 15. November 2019 (Stand 01. Januar 2023), dem Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (SRL Nr. 733c) vom 12. September 2022 (Stand 01. Januar 2023) sowie der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (SRL Nr. 734) vom 22. November 2022 (Stand 01. Januar 2023).

Es gilt die Ordnung SIA 142, Ausgabe 2009, subsidiär zu den Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen.

Im Weiteren gelten als Grundlage das vorliegende Programm zur Präqualifikation und das Programm zum Projektwettbewerb, die weiteren Verfahrensunterlagen und die Fragenbeantwortung.

Mit Einreichung eines Projektvorschlages haben die Teilnehmenden die Verfahrensgrundsätze als verbindlich anerkannt. In gleicher Weise ist es für die Auftraggeberin bindend. Die Teilnehmenden akzeptieren die Entscheide des Preisgerichts in Ermessensfragen.

2.7. Teilnahmeberechtigt

Teilnahmeberechtigt sind Architektur- und Landschaftsarchitekturbüros mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz oder einem Vertragsstaat des GATT / WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, soweit dieser Gegenrecht gewährt (Stichtag 01.01.2026).

Zum Verfahren nicht zugelassen sind Fachleute, die mit einem Mitglied des Beurteilungsgremiums oder einem Experten / Berater in einem beruflichen Abhängigkeits- bzw. Zusammengehörigkeitsverhältnis stehen oder mit solchen nahe verwandt sind. Es gelten die Bestimmungen gemäss Wegleitung 142i-202d zur Ordnung SIA 142 «Befangenheit und Ausstandsgründe». Die aktuelle Version kann unter www.sia.ch/142i heruntergeladen werden.

Die Abklärung von allfälligen Befangenheitsgründen zwischen Teilnehmenden und Mitgliedern des Beurteilungsgremiums ist bis zum Abschluss des Verfahrens Sache der teilnehmenden Teams.

2.8. Mehrfachbewerbungen

Für Architekturbüros und Landschaftsarchitekturbüros ist eine Mehrfachbewerbung nicht erlaubt.

2.9. Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften (ARGE) sind zugelassen.

2.10. Vorbehalt Vorbefassung

Das Büro Heller Architekten GmbH aus Luzern, welches die Machbarkeitsstudie für die Stadt Kriens ausgearbeitet hat, darf sich für den Projektwettbewerb bewerben und mitwirken. Die erarbeitete Studie liegt im Sinne der Transparenz als Unterlage PQ3 vor.

2.11. Beurteilungsgremium (Preisgericht)

Sachpreisgericht mit Stimmrecht:

- Christian Frieze, Projektleiter Bauherr, Stadt Kriens
- Livio Bernasconi Ressortleiter Portfoliomanagement, Stadt Kriens
- Markus Buholzer, Rektor Volksschule Kriens

Fachpreisgericht mit Stimmrecht:

- Dieter Geissbühler, Dipl. Architekt ETH/SIA/BSA, HSLU Luzern (Vorsitz)
- Nadja Annen, Bachelor of Arts in Architektur FHZ, K3 Architektur AG, Kriens
- Michael Bürgi, Architekt MA FH, Bürgi Burkhard von Euw, Zürich/Luzern
- Sigrid Hausherr, Landschaftsarchitektin FH/BSLA, Mitinhaberin Ernst und Hausherr Landschaftsarchitekten BSLA, Illnau
- Claudia Mühlebach, Dipl. Architektin ETH SIA BSA, Huber Waser Mühlebach Architektur als Vertreterin des Fachgremiums Stadt Kriens

Expertinnen und Experten sowie Beratende ohne Stimmrecht:

- Marc Dreifuss, Abteilungsleiter Immobiliendienste, Stadt Kriens
- Ivan Schnyder Ressortleiter Baudienste, Stadt Kriens
- Peter Hofstetter, Schulleitung Schulhaus Obernau, Stadt Kriens
- Raphael Schwarz, Bereichsleiter Infrastruktur der Volksschule, Stadt Kriens
- Sascha Blum, Umwelt und Sicherheit, Stadt Kriens
- Claudia Egli, Sport und Freizeit, Stadt Kriens
- Patrick Ernst, Dipl. Arch. FH/SIA | MAS Energieingenieur Gebäude, WerkRaumKlima GmbH
- Brigitte Bänninger, Landschaftsarchitektin HTL, greenmanagement ag
- Florian Meyerhans, MAS Bauökonom FH, Jung Meyerhans AG, Verfahrensleitung und Wirtschaftlichkeit

Das Beurteilungsgremium behält sich vor, bei Bedarf weitere oder andere Experten beizuziehen.

Bei Ausfall von Mitgliedern des Sach- oder Fachpreisgerichts werden die Mehrheitsverhältnisse innerhalb des Gesamtpreisgerichts in jedem Fall gewahrt bleiben.

3. Bestimmungen zur Durchführung der Präqualifikation

3.1. Eignungskriterien Präqualifikation

Die Zusammensetzung der Planungsteams hat zwingend aus Fachleuten der Bereiche Architektur und Landschaftsarchitektur zu bestehen, wobei die Federführung beim Architekturbüro liegt. Mehrfachteilnahmen für den Bereich Landschaftsarchitektur sind nicht zulässig.

Die Bewerbungen werden auf die für diese Aufgabe beste Eignung und Qualität hin (Architektur, Städtebau, landschaftsarchitektonische Kompetenz) beurteilt.

Die Grundlage für die Prüfung und Bewertung der Eignungskriterien bilden ausschliesslich die Angaben der Bewerbenden im Eingabeformular Präqualifikation / Antrag auf Teilnahme (Unterlage PQ4).

Die Dokumentation der Referenzen hat ausschliesslich auf dem vorgegebenen Formular und dem Darstellungsraster der Unterlage PQ4 zu erfolgen. Zusätzliche Beschriebe oder Dokumentationen sind nicht zugelassen und werden für die Beurteilung nicht berücksichtigt.

Drei der Referenzen müssen vom Architekturbüro und zwei vom Landschaftsarchitekturbüro stammen. Die nachfolgenden Kriterien sind verbindlich:

Formale Kriterien:

- Fristgerechte Einreichung der Unterlagen Ausschlusskriterien
- Unterzeichnung des Eingabeformulars und der Selbstdeklaration
- Vollständigkeit der Unterlagen

Eignungskriterien Teammitglied Architektur:

Folgende Kriterien müssen in einer der drei Referenzen enthalten sein: Ausschlusskriterien

- zeigt den Umgang von Weiterbauen im und mit dem Bestand auf (Arealüberbauung), Auswahlkriterien
 - ist eine Schule bzw. Bildungsbauten (Bezug nicht länger als 10 Jahre),
 - zeigt den Umgang mit erhaltenswerten oder schützenswerten Gebäuden auf.
- Alle drei Referenzen sind fertiggestellt und in Betrieb bzw. bezogen.

Eignungskriterien Teammitglied Landschaftsarchitektur:

Folgende Kriterien müssen in einer der zwei Referenzen enthalten sein: Ausschlusskriterien

- ist im Bereich Aussenraum mit der Aufgabenstellung vergleichbar und ein fertiggestelltes Projekt, Auswahlkriterien
- ist eine fertiggestellte Arealweiterentwicklung oder befindet sich aktuell mindestens in Planung SIA-Phase 4.51.

Der Bezug der Referenz zur Aufgabenstellung ist auf dem Eingabeformular zu erläutern.

Die Nichterfüllung der formalen Kriterien und der Eignungskriterien führt zum Ausschluss vom Verfahren. Die Präqualifikation findet unter den teilnahmeberechtigten Architektur- und Landschaftsarchitekturbüros statt, welche die oben aufgeführten formellen Kriterien und Eignungskriterien erfüllen.

3.2. Auswahlkriterien Präqualifikation

Die Angaben der Anbieter zu den folgenden Auswahlkriterien werden geprüft und qualitativ bewertet. Mit der Einreichung der Bewerbung wird die Auftraggeberin ermächtigt, die Richtigkeit der Angaben des Bewerbenden zu überprüfen und Auskünfte einzuholen.

Teammitglied Architektur, Gewichtung 60% (Federführung):

- **Leistungsfähigkeit und Erfahrung des Architekturbüros** 30%
Die Beurteilung erfolgt aufgrund der Organisationsstruktur und Kapazitäten der Firma sowie Qualifikation und Erfahrung.
- **Referenzprojekt** 70%
Die Referenzprojekte werden hinsichtlich ihrer Qualität, der Vergleichbarkeit mit der gestellten Aufgabe und der Zielsetzung für die Schulanlage Obernau, Kriens beurteilt.
 - Gesamtkonzeption, architektonische und städtebauliche Qualität
 - Relevanz der Referenzen zur Aufgabenstellung (Umfang, öffentliche Nutzung, Kontext, Nachhaltigkeit, Erweiterung eines bestehenden Areals, Umgang mit erhaltenswerten Gebäuden und Bausubstanzen)
 - Gestaltungs- und Nutzungskonzept

Teammitglied Landschaftsarchitektur, Gewichtung 40%:

- **Leistungsfähigkeit und Erfahrung des Landschaftsarchitekturbüros** 30%
Die Beurteilung erfolgt aufgrund der Organisationsstruktur und Kapazitäten der Firma sowie Qualifikation und Erfahrung.

- **Referenzprojekt**

70%

Die Referenzprojekte werden hinsichtlich ihrer Qualität, der Vergleichbarkeit mit der gestellten Aufgabe und der Zielsetzung für die Schulanlage Obernau, Kriens beurteilt.

- Gesamtkonzeption, landschaftsarchitektonische Qualität
- Relevanz der Referenzen zur Aufgabenstellung (Umfang, öffentliche Nutzung, Kontext, Nachhaltigkeit, Erweiterung eines bestehenden Areals, Umgang mit erhaltenswerten Bausubstanzen oder Gartenanlagen
- Gestaltungs- und Nutzungskonzept

3.3. Teilnehmendenzahl

Aufgrund der Präqualifikation werden mindestens 8 Teams zum Projektwettbewerb zugelassen. Je zwei Architektur- oder Landschaftsarchitekturbüros können Nachwuchsbüros sein.

Es werden 2 Reserve Teams bestimmt. Im Falle einer Absage eines der 8 Teams werden diese der Reihe nach zum Verfahren eingeladen.

Falls weitere Fachplanungsbüros bereits in der Präqualifikationsphase beigezogen werden, sind diese im Falle einer Teilnahme am Wettbewerb und eines anschliessenden Zuschlages nicht automatisch beauftragt. Sie werden jedoch in der Umsetzungsphase bei der Submission mitberücksichtigt.

Falls die Jury einen ausserordentlichen Beitrag eines Fachplanungsbüros feststellt und im Jurybericht entsprechend würdigt, wird eine Beauftragung in Aussicht gestellt.

3.4. Nachwuchsförderung

Im Sinne der Nachwuchsförderung können je bis zwei Architektur- oder Landschaftsarchitekturbüros zum Projektwettbewerb zugelassen werden, welche über die Fachkompetenz, jedoch nicht über den geforderten umfassenden Leistungsnachweis verfügen. Dabei können nur das Architekturbüro oder nur das Landschaftsarchitekturbüro oder beide Bewerbenden Nachwuchsbüros sein.

Es wird anhand der eingereichten Referenzen das Innovationspotential der Entwürfe beurteilt.

Ein Nachwuchsbüro hat im Rahmen dieses Verfahrens folgendes Kriterium zu erfüllen: Sämtliche Firmeninhaber/innen des Architektur- oder Landschaftsarchitekturbüros haben Jahrgang 1990 und jünger.

3.5. Vorprüfung

Die formelle Vorprüfung wird durch Jung Meyerhans AG sowie Experten und Berater ohne Stimmrecht vorgenommen.

3.6. Beurteilung der Selektion

Die Beurteilung zur Selektion von maximal 8 Teilnehmenden für den Projektwettbewerb erfolgt durch das Preisgericht, mit anschliessender Empfehlung an die Auftraggeberin. Der Entscheid zur Teilnehmerauswahl wird durch die Auftraggeberin getroffen.

3.7. Entschädigung

Die Teilnahme an der Präqualifikation wird nicht entschädigt.

3.8. Rechtsschutz

Die Auftraggeberin erlässt nach Abschluss der Präqualifikation und nach Abschluss des Projektwettbewerbs eine beschwerdefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

4. Termine und Unterlagen zur Präqualifikation

4.1. Terminübersicht

- | | |
|---|----------------------|
| • Publikation der Präqualifikation auf www.simap.ch | Dienstag, 01.09.2026 |
| • Einreichung der Präqualifikationsunterlagen | Montag, 12.10.2026 |
| • Auswahl der Teilnehmenden für den Projektwettbewerb | Mittwoch, 11.11.2026 |
| • Mitteilung, Zuschlagsverfügung für die Teilnahme am Wettbewerb | Ende November 2026 |
| • Schriftliche Teilnahmebestätigung der selektionierten Teams | Anfang Dezember 2026 |

4.2. Bereitgestellte Unterlagen zur Präqualifikation

Es werden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt welche ab Dienstag, 01.09.2026 auf www.simap.ch heruntergeladen werden können:

- PQ1 Programm zur Präqualifikation Projektwettbewerb im selektiven Verfahren vom 27.08.2026
- PQ2 Raumprogramm vom 05.05.2026 Dokument «PQ2_Raumprogramm-PQ_WWB Obernau 4»
- PQ3 Machbarkeitsstudie von Heller Architekten GmbH, Luzern Dokument «PQ3_Volumenstudie West und Nord_10.01.25»
- PQ4 Eingabeformular Präqualifikation / Antrag auf Teilnahme als Word-Dokument Dokument «PQ4_Eingabeformular-PQ_WWB Obernau 4»

4.3. Einzureichende Unterlagen zur Präqualifikation

Die Bewerbenden haben zur Teilnahme an der Präqualifikation folgende Unterlagen 1-fach in Papierform und digital auf einem Memory-Stick (Eingabeformular als Word- und PDF- Dokument, Referenzblätter als PDF mit maximaler Dateigrösse von 5 MB pro Dokument) einzureichen:

- Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Dokument «PQ4 Eingabeformular Präqualifikation / Antrag auf Teilnahme»
- Firmenstruktur / Organisation
- Referenzprojekte je Referenz ein Format DIN A3 (gefaltet auf Format DIN A4)

Weitere Unterlagen werden nicht zur Beurteilung zugelassen.

4.4. Abgabetermin und Eingabeort

Der Eingabetermin für die Unterlagen ist der **Montag, 12.10.2026 bis 16:00 Uhr.**

Eingabeort für sämtliche Unterlagen:

Jung Meyerhans AG
Hirschengraben 19
6003 Luzern

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr

Allfällige Korrespondenz ist mit dem Vermerk «**Projektwettbewerb Erweiterung Schulanlage Obernau Stadt Kriens**» zu versehen.

Die Auftraggeberin hält verbindlich fest, dass die Verantwortung für das rechtzeitige Eintreffen der Unterlagen ausschliesslich bei den Bewerbenden liegt. Zu spät eintreffende Unterlagen werden von der Beurteilung ausgeschlossen. Das Datum des Poststempels ist nicht massgebend. Für die Postzustellung wird zusätzlich auf die Wegleitung SIA 142i-301 «Postversand von Beiträgen von Wettbewerben und Studienaufträgen» verwiesen.

5. Bestimmungen zum Projektwettbewerb (orientierend)

5.1. Terminübersicht (provisorisch)

• Ausgabe der Unterlagen / Start Projektwettbewerb	Mittwoch, 16.12.2026
• Begehung und Abgabe Modell	Mittwoch, 06.01.2027
• Fragenstellung an die Verfahrensbegleitung	Mittwoch, 27.01.2027
• Fragenbeantwortung per Mail an angegebenen Mailkontakt	Mittwoch, 17.01.2027
• Abgabe Wettbewerbsbeiträge	Mittwoch, 14.04.2027
• Abgabe Modell	Montag, 03.05.2027
• Beurteilung / Entscheid / Information an Teilnehmende	Mai 2027
• öffentliche Ausstellung	Juni 2027

5.2. Unterlagen zum Projektwettbewerb

Sämtliche Wettbewerbsunterlagen mit Ausnahme der Modellgrundlage werden den Teilnehmenden ab Mittwoch, 16.12.2026 zum Download bereitgestellt.

Es werden voraussichtlich folgende zusätzlich zu den unter Punkt 4. erwähnten Unterlagen zur Verfügung gestellt:

Nr.	Unterlage	Format
01	Programm zum Projektwettbewerb	PDF
02	Raumprogramm mit soll / ist-Vergleich	Excel
03	Machbarkeitsstudie von Heller Architekten GmbH, Luzern Dokument «PQ3_Volumenstudie West und Nord_10.01.25»	PDF
04	Situation inkl. Höhenkurvenplan und Leitungskataster	PDF/DWG
05	Modellgrundlage MST 1:500 (Abgabe anlässlich der Begehung)	
06	Pläne Bestand Schulhäuser Obernau 1 bis 3	PDF/DWG
07	ÖREB-Kataster Grundstück-Nr. 805 und 3100 GB Kriens	PDF
08	Baumstandorte Aufnahme Emch+Berger	PDF/DWG
09	Anlage- und Oberflächenplan	PDF
10	Situationsanalyse «Biodiversität im Siedlungsraum»	PDF
11	Sanierung Hergiswaldstrasse Situation Auflageprojekt	PDF/DWG
12	Geschiebesammler Hubel	PDF/DWG
13	Vorlage zur Eingabe Fragenstellung	Word
14	Tabelle für die Volumen- und Flächenberechnung nach SIA416	Excel
15	Vorlage Verfasserblatt	Word

5.3. Begehung / Modellabgabe

Eine Teilnahme an der gemeinsamen Begehung am Mittwoch, 06.01.2027 ist obligatorisch. Anlässlich dieser Begehung wird den Teilnehmenden die Modellgrundlage ausgehändigt.

5.4. Fragenstellung, Fragenbeantwortung

Mit den Unterlagen erhalten die Planenden eine Vorlage zur Eingabe von Fragestellungen (siehe Beilage 13 «Vorlage zur Eingabe Fragenstellung»)

Fragen sind anonym per Post bis spätestens Mittwoch, 27.01.2027 (Poststempel) an die unter Kapitel «4.4 Abgabetermin und Eingabeort» genannten Adresse zu stellen.

Die Antworten und allenfalls ergänzende Unterlagen zu allen eingegangenen Fragen werden als verbindliche Ergänzung zum vorliegenden Wettbewerbsprogramm an die mit der Teilnahmebestätigung bekannt zu gebende Emailadresse zugestellt.

5.5. Abgabetermin und Eingabeort

Die Unterlagen für die Schlussabgabe des Projektwettbewerbs sind wie folgt abzugeben:

- Abgabe Planunterlagen und Berechnungen Mittwoch, 14.04.2027
- Abgabe Modell Montag, 03.05.2027

Eingabeort für sämtliche Unterlagen ist:

Jung Meyerhans AG
Hirschengraben 19
6003 Luzern

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr

Die Auftraggeberin hält verbindlich fest, dass die Verantwortung für das rechtzeitige Eintreffen der Unterlagen ausschliesslich bei den Teilnehmenden liegt. Zu spät eintreffende Unterlagen werden von der Beurteilung ausgeschlossen und auch nicht entschädigt. Das Datum des Poststempels ist nicht massgebend. Für die Postzustellung wird zusätzlich auf die Wegleitung SIA 142i-301 «Postversand von Beiträgen von Wettbewerben und Studienaufträgen» verwiesen.

5.6. Einzureichende Unterlagen

Die Teilnehmenden haben folgende Unterlagen einzureichen:

- 1 Satz Pläne, ungefaltet in Mappe oder gerollt (in Kartonrolle) für die Jurierung
- 1 Satz Pläne, gefaltet in Mappe für die Vorprüfung
- 1 Satz Pläne, auf A3 verkleinert in Mappe für die Vorprüfung
- Tabelle für die Volumen- und Flächenberechnung nach SIA416
- Verfasserblatt in einem separaten, verschlossenen, neutralen Briefumschlag
- Modell 1:500, in Weiss gehalten

Abzugeben sind maximal 4 Blätter A1 (Querformat 84 / 60 cm). Sämtliche Pläne sind auf festem weissem Papier und in den geforderten Massstäben (inkl. Massstabsleiste) einzureichen. Alle Grundrisse sind nach der Situation, Norden nach oben (inkl. Nordpfeil), auszurichten. Die Pläne werden zwei übereinander und zwei nebeneinander aufgehängt. Die Abfolge der Pläne ist zu bezeichnen.

Pläne

- Situation 1:500 mit Darstellung des Projektvorschlages als Dachaufsicht inklusive der bestehenden Gebäude und der Freiraumgestaltung. Die Erschliessung und die Bezeichnung der Eingänge mit Höhenkoten müssen ersichtlich sein. Die Freiraumgestaltung ist zu beschriften.
- Grundrisse 1:200 aller Geschosse. Im Erdgeschossgrundriss ist der bebaute Arealteil mit der Gestaltung der näheren Umgebung / Aussenraumgestaltung mit Höhenkoten zusammenhängend darzustellen. Die Umbaumassnahmen am Bestand sind im Plan rot-gelb darzustellen. Alle Räume sind mit den Bezeichnungen gemäss Raumprogramm sowie mit der Raumgrösse (m²) zu beschriften.
- Schnitte 1:200, soweit diese für das Verständnis des Projektes erforderlich sind, mit bestehendem und neuem Terrainverlauf sowie Höhenkoten.
- Fassaden 1:200 Fassaden, soweit für das Verständnis des Projektes erforderlich, mit bestehendem und neuem Terrainverlauf sowie Höhenkoten.
- Grundrissausschnitt (möbliert), M. 1:100, eines Kindergartens und Klassenzimmers
- Fassadenschnitt 1:50 eines typischen Fassadenteils mit Aussenansicht vertikal. Die Darstellung soll Auskunft über den konstruktiven Aufbau und die beabsichtigte Materialisierung des Projektes geben.

Erläuterungen

Die Texte sind auf den Abgabepläne anzuordnen, sind kurzzuhalten und haben sich auf das Wesentliche zu beschränken. Zum einfacheren Verständnis können die Informationen mit Schemata hinterlegt werden. Folgende Themen sind zu erläutern:

- Analyse zum Ort und Aussagen zum architektonischen Konzept
- Städtebau und Freiraumkonzept (Erschliessung sowie Hindernisfreiheit, Anlieferung, Zugänge, Nutzungsanordnung, Pausenplatz)
- Funktionalität und betriebliche Abläufe (schematische Darstellung mit farblicher Differenzierung der Nutzungen gemäss Raumprogramm)
- Materialisierungskonzept
- Wirtschaftlichkeit
- Brandschutzkonzept (Fluchtwege, Brandabschnitte und Feuerwehrrstellplätze)
- Aussagen zu Entwässerung, Stadtklima, Schwammstadt, blau-grün, Ökologie und Biodiversität

Kenndaten / Berechnungen

- Nutzungsverteilung / Erfüllung Raumprogramm
- Kenndaten Tabelle für die Volumen- und Flächenberechnung nach SIA416
- Schematische Darstellung der Nutzflächen nach SIA416

Modell

- Volumetrisches Modell M. 1:500, in Weiss gehalten

Visualisierungen

- Darstellung der Projektidee im Sinne von Skizzen, Collagen, 3D-Darstellungen sind zugelassen (auch atmosphärische).

Verfasserkouvert

- Ausgefüllte Vorlage «Verfasserblatt» mit allen beteiligten Mitarbeitenden und Bankverbindung (Einzahlungsschein). Falls weitere Fachplanungsbüros bereits in der Wettbewerbsphase beigezogen werden, sind diese im Falle eines Zuschlages nicht automatisch beauftragt. Sie werden jedoch in der Umsetzungsphase bei der Submission mitberücksichtigt.
Das Verfasserblatt ist in einem separaten, verschlossenen, neutralen Briefumschlag mit dem Vermerk „Verfasserkouvert“ und dem Kennwort zu bezeichnen.

EDV-Datenträger

- Die Pläne sind im PDF-Format 1x in Originalgrösse (A1) und 1x verkleinert (A3-Format mit reduzierter Dateigrösse) abzuspeichern. Für den Jurybericht ist jeder Plan zusätzlich als Bilddatei .jpeg oder .tiff ohne Vektorgrafiken abzugeben. Der Datenträger darf nicht im Verfasser-Couvert abgegeben werden. Die Daten dürfen keine Rückschlüsse auf die Verfassenden zulassen.

5.7. Anonymität

Das Verfahren wird anonym durchgeführt. Sämtliche einzureichenden Unterlagen sind mit dem Vermerk **«Projektwettbewerb Erweiterung Schulanlage Obernau Stadt Kriens»** und einem **Kennwort** zu beschriften.

5.8. Vorprüfung

Vor der Schlussbeurteilung werden die Projekte durch die Verfahrensbegleitung technisch und wertungsfrei unter Einbezug der Nutzenden vorgeprüft. Bei Bedarf wird die Vorprüfung für einzelne Fachbereiche durch Experten unterstützt.
Es wird eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vor der Schlussbeurteilung aufgrund der abgegebenen Flächen- und Volumenangaben vorgenommen.
Das Resultat der Vorprüfung wird tabellarisch dem Beurteilungsgremium zugestellt.

5.9. Beurteilungskriterien Wettbewerb

Für den eigentlichen Projektwettbewerb gelten folgende Beurteilungskriterien:

- Architektonisches und freiräumliches Gesamtkonzept
- Gestaltung, Einordnung und Anbindung in Bezug zur vorhandenen baulichen Struktur
- Gestaltung der Innenräume und Aufenthaltsqualität
- Räumliche Orientierung, Bezug innen zu aussen
- Qualität der Aussen- und Freiräume
- Konzeption Ökologie und Klimaanpassung
- Betrieblich- funktionale Tauglichkeit
- Fassadenkonzeption und- Materialisierung
- Wirtschaftlichkeit bezüglich Investitions-, Betriebs- und Unterhaltskosten

Die Reihenfolge der Kriterien entspricht nicht deren Gewichtung, die Beurteilungskriterien sind nicht abschliessend.

5.10. Gesamtpreissumme

Die Gesamtsumme für die pauschale Entschädigung, Preise und allfällige Ankäufe beträgt CHF 120'000.00 exkl. MWST. Es werden 3 – 4 Preise erteilt. Die Aufteilung erfolgt anlässlich der Beurteilung.

Für Ankäufe stehen höchstens 20% der Preissumme zur Verfügung. Angekaufte Beiträge können durch das Preisgericht rangiert und derjenige im ersten Rang auch zur Weiterbearbeitung empfohlen werden. Erfolgt eine Rangierung mit einem zur Weiterbearbeitung empfohlenen Ankauf als erstrangierten, so sind dazu mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen Preisgerichts und die vollständige Zustimmung des Sachpreisgerichts, als Vertreter des Auftraggebers, notwendig.

Für die Einreichung eines vollständigen, den Vorgaben entsprechenden Projektbeitrags wird jedem Team ein Teil der Preissumme als pauschale Entschädigung von CHF 10'000.- exkl. MWST per Saldo aller Ansprüche ausgerichtet. Das Preisgericht behält sich vor, die Summe der festen Entschädigung zu erhöhen.

5.11. Vorgehen bei Programmverstössen

Hervorragende Beiträge mit wesentlichen Verstössen gegen die Programmbestimmungen können trotzdem durch das Beurteilungsgremium zur Weiterbearbeitung empfohlen werden. Dazu sind mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen des Preisgerichts und die vollständige Zustimmung des Sachpreisgerichts, als Vertreter der Auftraggeberin, notwendig. Derart zur Weiterbearbeitung empfohlene Beiträge haben sämtliche bau- und privatrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

5.12. Bereinigungsstufe

Das Beurteilungsgremium behält sich vor, falls es sich als notwendig erweist, den Projektwettbewerb mit einer optionalen Bereinigungsstufe unter Einhaltung der Anonymität zu verlängern. In diesem Fall wird dazu ein Notariat beigezogen. Eine allfällige Bereinigungsstufe wird separat entschädigt.

5.13. Eigentumsverhältnisse und Urheberrechte

Es wird auf Art. 26 der Ordnung SIA 142 / 2009 verwiesen. Die Entwürfe gehen mit der Einreichung in das Eigentum der Auftraggeberin über. Die Urheberrechte bleiben vollumfänglich bei den Verfassenden.

Die Auftraggeberin und die Projektverfassenden erhalten das Recht zur Veröffentlichung der Wettbewerbsbeiträge. Die Veröffentlichung darf erst nach Publikation des Berichts des Preisgerichts bzw. nach offizieller Medienmitteilung der Auftraggeberin erfolgen. Auftraggeberin und Projektverfassende sind immer zu nennen.

5.14. Weiterbearbeitung

Die Auftraggeberin beabsichtigt, entsprechend dem Resultat der Beurteilung und den Empfehlungen des Preisgerichts, das Planungsteam bestehend aus dem Architektur- und Landschaftsarchitekturbüro des vom Preisgericht zur Ausführung empfohlenen Projekts mit der Weiterbearbeitung zu beauftragen. Die Auftraggeberin behält sich vor, die Kostenplanung und Bauleitung einem Dritten zu übertragen.

Vorbehalten bleiben die Kreditgenehmigung und Bewilligung übergeordneter Instanzen.

5.15. Honorarkonditionen

Dem Planungsteam, bestehend aus Architekturbüro und Landschaftsarchitekturbüro des vom Beurteilungsgremium zur Ausführung empfohlenen Projektes wird ein weiterführender Planungsauftrag gemäss SIA 102 bzw. 105 in Aussicht gestellt.

Falls einzelne Teilleistungen an ein Drittbüro weitergegeben werden, hat die Bauherrschaft bei der Wahl des Büros ein Mitspracherecht. Akquiseabzüge sind nicht gestattet.

Für die weitere Projektbearbeitung gelten folgende Honorarkonditionen als Verhandlungsgrundlage. Die Planungsphasen werden einzeln freigegeben.

Architektur

- Gundleistungen gemäss Ordnung SIA 102 / 2020
- Die Gesamtleitung gemäss Art. 3.4.1 SIA 102 / 2020 obliegt dem Architekten.
- Besonders zu vereinbarende Leistungen gemäss Ordnung SIA 102 / 2020 werden nach effektivem Zeitaufwand und mit dem mittleren Stundenansatz von CHF 140.00 exkl. MWST vergütet.

Die aufwandbestimmenden Baukosten gelten wie folgt:

- BKP 1 Vorbereitungsarbeiten zu 100% (Felsabbau, Baugrubensicherung, Grundwasserhaltung, Pfahlfundationen zu 50%)
- BKP 2 Gebäude zu 100% (BKP 20 Baugrube ist zu 50% honorarberechtigt)
- BKP 3 Betriebseinrichtungen zu 100%
- BKP 4 Umgebung zu 50% (Beizug eines Landschaftsarchitekten)
- BKP 9 Mobiliar zu 50%

Für die Honorarberechnung nach Baukosten gelten folgende Faktoren gemäss SIA 102 / 2014:

- Koeffizient $Z1 = 0.062$ / $Z2 = 10.58$ (SIA-Werte für das Jahr 2017)
- Schwierigkeitsgrad $n = 1.0$, Ausnahme SIA 102 Kategorie IV
- Anpassungsfaktor $r = 1.0$ / für den Umbau Schulhaus Obernau 1 Anpassungsfaktor $r = 1.1$
- Teamfaktor $i = 1.0$
- Faktor für Sonderleistungen $s = 1.0$
- Teilleistungen $q = 100\%$
- Stundenansatz $h = 140.00$ exkl. MWST

Landschaftsarchitektur

- Gundleistungen gemäss Ordnung SIA 105 / 2020
- Besonders zu vereinbarende Leistungen Ordnung SIA 105 / 2020 werden nach effektivem Zeitaufwand und mit dem mittleren Stundenansatz von CHF 140.00 exkl. MWST vergütet.

Für die Honorarberechnung nach Baukosten gelten folgende Faktoren gemäss SIA 105 / 2014:

- Koeffizient $Z1 = 0.062$ / $Z2 = 10.58$ (SIA-Werte für das Jahr 2017)
- Schwierigkeitsgrad $n = \text{Mittelwert } 1.0$
- Anpassungsfaktor $r = 1.05$ / als Zuschlag für Bauen im Bestand
- Teamfaktor $i = 1.0$
- Faktor für Sonderleistungen $s = 1.0$
- Teilleistungen $q = 100\%$
- Stundenansatz $h = 140.00$ exkl. MWST

5.16. Bekanntgabe der Ergebnisse

Die Ergebnisse aus dem Verfahren werden in einem Bericht festgehalten und allen Teilnehmenden zugestellt. Eine Ausstellung der Arbeiten ist vorgesehen. Ort und Termin der Ausstellung wird den Teilnehmenden mit dem Entscheid des Preisgerichts mitgeteilt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Parteien zu Stillschweigen verpflichtet. Auftraggeberin und Teilnehmende besitzen anschliessend in gegenseitigem Einverständnis das Recht auf Veröffentlichung unter Namensnennung.

5.17. Schlussbericht

Das Preisgericht erstellt nach der Schlussbeurteilung einen Schlussbericht, worin die allgemeinen Gesichtspunkte des Wettbewerbsverfahrens erörtert sind, die Beiträge im Gesamtzusammenhang beurteilt und der generelle Ablauf der Beurteilung festgehalten werden. Die einzelnen Beiträge werden beschrieben und der Entscheid des Preisgerichts begründet. Es wird eine Empfehlung für die Weiterbearbeitung abgegeben.

5.18. Schlussbestimmungen

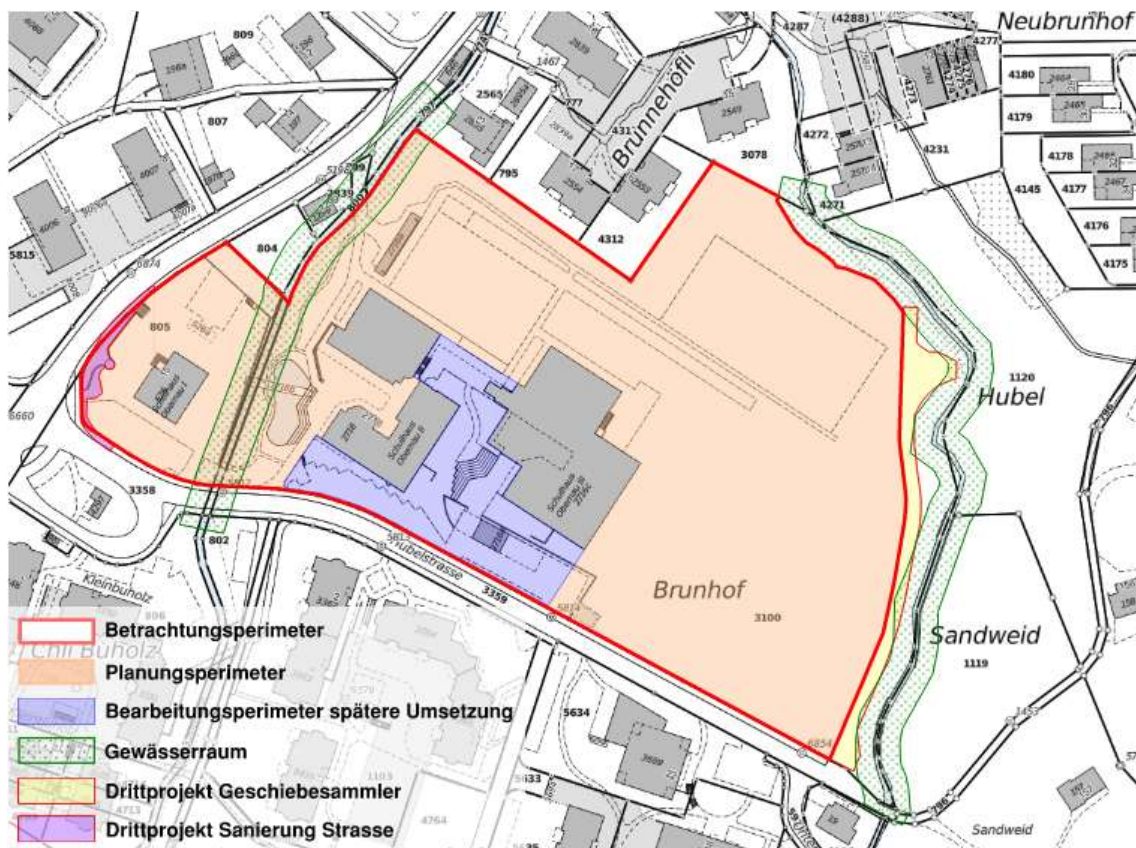
Mit der Einreichung des Entwurfes erklären die Teilnehmenden sämtliche Bestimmungen des Programms und der Fragenbeantwortung als verbindlich. Im Weiteren akzeptieren sie die Entscheide des Preisgerichts auch in Ermessensfragen. Allfällige Streitigkeiten werden an ordentlichen Gerichten entschieden. Als Gerichtstand gilt einzig und ausschliesslich Kriens.

6. Aufgabenstellung für den Projektwettbewerb (provisorisch)

6.1. Zielsetzung

Das Ergebnis des Projektwettbewerbs soll der Bauherrschaft ermöglichen, im definierten Planungsperimeter einen Erweiterungsneubau, ergänzend zur bestehenden Anlage, betrieblich optimal für den Schulbetrieb zu planen, zu realisieren und umsetzen zu lassen.
Weiter soll im Projektwettbewerb aufgezeigt werden, wie ein Neubau funktional, gestalterisch und räumlich sinnvoll in die bestehende Anlage integriert werden kann.

6.2. Planungsperimeter



6.3. Raumbedarf

In der Beilage 02 «Raumprogramm mit Soll / Ist-Vergleich» sind die geforderten Räume und Flächen für den Erweiterungsneubau ersichtlich.

6.4. Betriebskonzept Schule

In der Schulanlage Obernau werden aktuell drei Kindergartenklassen und zwölf Primarklassen unterrichtet. Zukünftig werden vier Kindergartenklassen erforderlich sein.
Der Unterricht ist so aufgebaut, dass er auf die unterschiedlichsten Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet ist. Die Unterrichtsformen ermöglichen selbstorganisiertes Lernen in längeren Lerneinheiten.
Insgesamt wird der Unterricht in einer offenen und flexiblen Form angeboten. Die Räume müssen deshalb auf offene Unterrichtsformen ausgerichtet sein. Ein geschickter Bezug der Hauptarbeitszimmer, Gruppenräume, Arbeitsnischen, Korridore und schulergänzender Tagesstruktur ist erforderlich. Dabei

dienen auch die Korridor- und Erschliessungsflächen dem Unterricht. Dies ist beim Fluchtwegkonzept entsprechend zu berücksichtigen.

Die neu zu erstellenden Klassenzimmer des Zyklus 1 (Kindergarten, 1. und 2. Primarklasse) sind so anzuordnen, dass der Unterricht über die Klassen und Stufen hinweg erfolgen kann. Die Räume müssen für die Basisstufe geeignet sein.

Der zentrale Schulbereich mit Administration, Beratung und Vorbereitung soll als Ganzes so situiert werden, dass er für alle internen und externen Bezugsgruppen gut erreichbar ist.

Der Aussenraum ist auch Lernraum und soll wo sinnvoll und möglich mit dem Innenraum verbunden sein. Die Spielflächen und Spielgeräte sollen so angeordnet sein, dass die Benützung während den Unterrichtszeiten den Unterricht nicht zu stark beeinträchtigt.

Das Schulareal soll vor allem während der unterrichtsfreien Zeit auch der Bevölkerung des Quartiers zur Verfügung stehen.

Mit dem Projektstart nach dem Wettbewerbsverfahren wird mit der Schule und der Nachbarschaft ein extern geleiteter Partizipationsprozess durchgeführt, um die Freiraumgestaltung, deren Nutzung und Ausstattung zu vertiefen und zu präzisieren.

Pädagogische Anforderungen an den Schulraum

Die Schul- und Unterrichtsformen haben sich in den letzten 30 Jahren laufend verändert. Die Veränderungen erfolgen im Einklang mit den gesellschaftlichen Veränderungen und den Veränderungen am Arbeitsplatz. Diese Entwicklung wird sich auch in Zukunft fortsetzen. Um dem zukünftigen Anspruch an die Schulräume gerecht zu werden, gilt es bei der aktuellen Schulraumplanung, die Entwicklung zu verfolgen und die Schulraumplanung auf die wesentlichen Ansprüche auszurichten. In diesem Sinne ist unter anderem Flexibilität in der Raumstruktur gefordert (Systemtrennung), welche es langfristig erlaubt, die räumlichen Angebote an die pädagogischen Entwicklungen anzupassen.

Wesentliche Voraussetzungen für die Behaglichkeit im Schulzimmer und für nachhaltigen Lernerfolg sind:

- Gute Raumanordnung
- Gute Lichtverhältnisse und Ausleuchtung der Räume
- Gute Akustik und Lärmverminderung
- Gutes Raumklima und hohe Luftqualität

Der Kanton Luzern hat für Schulbauten Empfehlungen erarbeitet, welche unter folgendem Link zu finden sind: https://volksschulbildung.lu.ch/unterricht/organisation/uo_planen_org/ilink/uo_po_schulbauten

Betriebliche Anforderungen

Für den Betrieb der Schulanlage ist eine regelmässige Anlieferung sicherzustellen. Die Essenslieferung erfolgt täglich mit einem Lieferwagen (Kategorie 3.5t). Zusätzlich werden Schulmaterialien in einem quartalsweisen Rhythmus an die Bordsteinkante angeliefert. Entsprechende Zufahrts- und Anlieferungsmöglichkeiten sind im Konzept zu berücksichtigen.

6.5. Freiraumnutzung, Stadtklima, Schwammstadt und Biodiversität

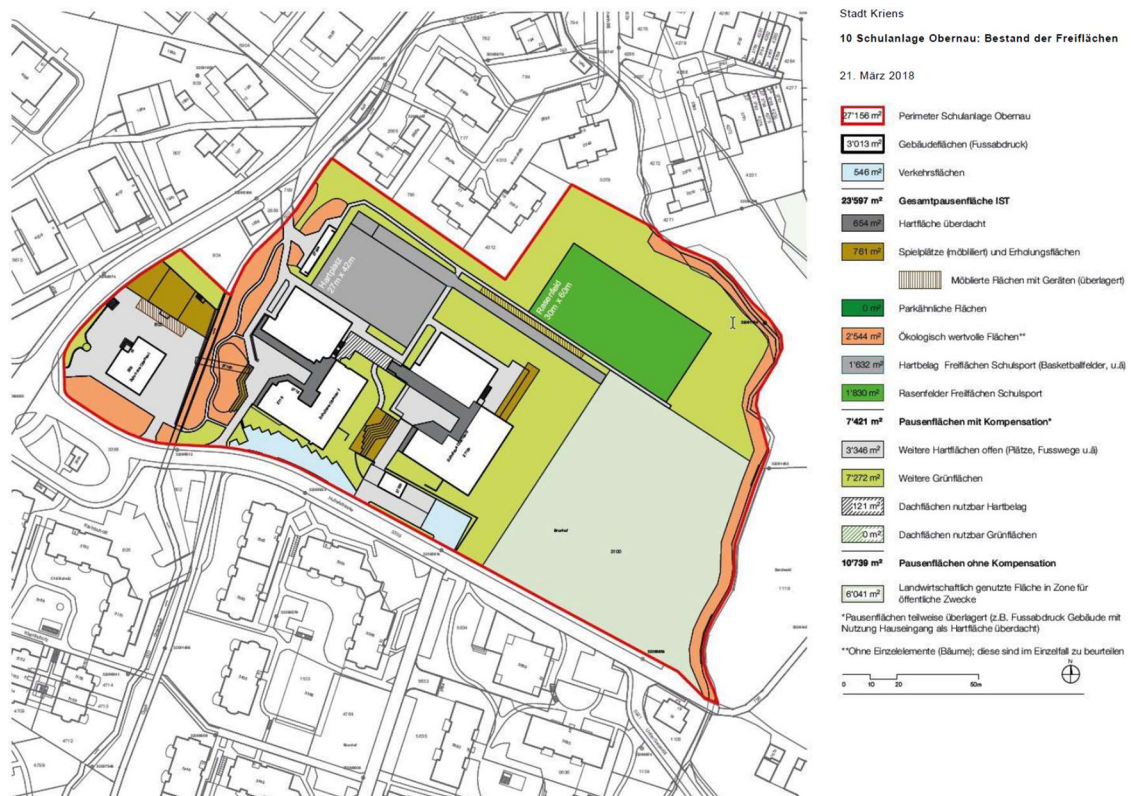
Freiraumnutzung

Die Schulanlage hat aktuell 7'421 m² Pausenfläche. Diese bestehenden Aussenräume werden rege genutzt. Nebst der schulischen Nutzung ist das im Herzen des Obernauquartiers liegende Schulareal auch als nutzbarer Freiraum für die Quartierbewohnenden von grosser Bedeutung.

Eine Übersicht der Baumarten, Punkt-, Linien und Flächenelemente können dem Anhang 09 «Anlage- und Oberflächenplan» entnommen werden.

Die Zugänglichkeit der bestehenden Schulhäuser soll im Zusammenhang mit der Erweiterung, wo sinnvoll und möglich, hindernisfrei erschlossen werden.

Der im Bearbeitungsbereich mit «spätere Umsetzung» bezeichnete Umgebungsbereich soll im Rahmen der nächsten, noch nicht terminierten Sanierungsarbeiten vom Schulhaus Obernau 2 und 3 umgesetzt werden.



Verordnung zum Bau- und Zonenreglement der Stadt Kriens, Stand vom 21. Juli 2021 / Anhang J Bestand Freiflächen der Schulanlagen zu Artikel 11, Ziffer 6

Die gesamte Umgebungsgestaltung hat einen aktiv erlebbaren Naturbezug zu ermöglichen und soll altersgerecht ausgelegt werden. Da das Schulareal von Kindern verschiedener Stufen besucht wird, muss auch der Aussenraum verschiedenste Nutzungsansprüchen erfüllen.

Mit einer geschickten Anordnung ist eine Nutzungsentflechtung zu schaffen. Der Spielbereich Kindergarten ist in der nahen Umgebung des Kindergartens anzuordnen und abgestimmt auf vielfältige Bewegungs- und Erlebnismöglichkeiten altersgerecht auszustatten. Eine klare räumliche Trennung und Abgrenzung (Zaun) zu den übrigen Schul-Freiräumen ist nicht nötig.

Die Sportanlagen Laufbahn, Weitsprung und Allwetterplatz müssen gleichzeitig nutzbar sein.

Die Nutzung des Schulareals soll weiterhin für Bewohnenden des Quartiers möglich sein.

Der Spielraum der Schulanlage Obernau 1 ist für die Altersgruppe 0-5 Jahre aufzuwerten und den heutigen motorischen und pädagogischen Anforderungen anzupassen. Zudem ist der Beschattungsgrad mit maximal 9 % in diesem Teil der Anlage sehr gering. Es ist jedoch für den gesamten Freiraum eine angemessene und auf die Nutzung abgestimmte Beschattung vorzusehen und dem Faktor Hitzeminderung entsprechend Rechnung zu tragen.

Der bestehende Velounterstand Gebäude Nr. 2716a entlang des bestehenden Hartplatzes kann erhalten aber auch verschoben bzw. an einem anderen Ort neu erstellt werden.

Minimale Anforderung:

- Es ist eine multifunktionale Nutzung des Freiraums zu gewährleisten (Erholung, Spiel, Bildung, Inklusion* Klima, Biodiversität etc.).

*Unter Inklusion wird verstanden, dass nach Möglichkeit ein barrierefreier Zugang zu Spiel- und Aufenthaltsräumen besteht, aber auch die Mitnutzung von Spielangeboten ermöglicht wird. Siehe Leitfaden «Spielplätze für alle» der Stiftung DENK AN MICH
 Siehe Spielraumtool [DAM Leitfaden Spielplaetze V02.indd](#)

- Für die 4 Kindergärten und 4 Schulklassen muss mindestens je 300 – 330 m² Pausenfläche angeboten werden (siehe Art. 11 BZR Stadt Kriens). Dazu zählen auch die Rasenfläche und Allwetterplatzfläche.
- Für die aktuell 3 Kindergärten und 9 Schulklassen stehen Total 7'421 m² Pausenfläche zur Verfügung. Nach der Erweiterung und Anpassung der bestehenden Schulhäuser weist die Schulanlage 4 Kindergärten und 12 Schulklassen auf. Demnach muss gemäss Vorgabe eine Pausenfläche von 4'800 – 5'280 m² zur Verfügung gestellt werden. Die ist bei der Umplanung der Umgebungsflächen zu berücksichtigen.
- Die bestehenden Grünelemente sind möglichst zu erhalten.

Link: <https://www.stadt-kriens.ch/stadtbuero/dienstleistungen/spielplaetze.page/418#Spielplatz%20Obernau>

Link: https://volksschulbildung.lu.ch/unterricht_organisation/uo_faecher_lehrmittel/uo_fl_bne/Umweltbildung/Pausenplaetze

Stadtklima

Die zunehmende Hitzebelastung hat negative Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Schulkinder, der Lehrpersonen und weiteren Nutzniessenden. Der Planungssperimeter weist am Tag eine mässige Wärmebelastung auf. Die Überwärmung in der Nacht ist mässig bis sehr hoch (Asphaltplatz). Die angrenzende Grünfläche ist nicht als Kaltluftentstehungsgebiet eingestuft.

Link: <https://klima.lu.ch/Daten>

Zudem ist die natürliche Beschattung mangelhaft. Die stadtklimatische Bedeutung ist bei der Gesamtkonzeption des Planungssperimeters und der zweckmässigen Gestaltung der Aussenräume Rechnung zu tragen. Bäume, unversiegelte Flächen und blaue Infrastrukturen haben die Aufgabe als Kühlungs- und Rückzugsorte bei Hitzeperioden zu übernehmen. Natur- und Grünelemente werden als natürliche Beschattung für Gebäude und Plätze bevorzugt.

Mit dem Klimawandel werden Häufigkeit und Intensität von Starkniederschlägen zunehmen. Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss zeigt im Perimeter mehrere potenziell von Niederschlagsereignissen betroffene Flächen mit Fliesstiefen bis über 25 cm. Das Thema Oberflächenabfluss muss entsprechend frühzeitig in die Planung miteinbezogen werden.

Oberflächenabflusskarte Link: <https://map.geo.lu.ch/naturgefahren/oberflaechenabfluss>

Minimale Anforderungen:

- Die Bodenversiegelung der Freiflächen ist auf ein Minimum zu beschränken
- Ein hoher natürlicher Beschattungsgrad ist anzustreben, wobei der bestehende Baumbestand nach Möglichkeit erhalten bleibt. Die Materialisierung von Verkehrsflächen, Plätzen usw. sowie von deren Oberflächenbeschaffenheit ist so zu wählen, dass sie dem Hitzeinseleffekt entgegenwirkt.
- Der Oberflächenabfluss ist zu berücksichtigen. Blaue Infrastrukturen sind als spielerische Gestaltungselemente zu integrieren.
- Es sind klimaresiliente Pflanzen und Baumarten zu verwenden.

Schwammstadt

Durch eine flächige Versickerung und Verdunstung ist das anfallende Regenwasser lokal aufzunehmen, zwischenspeichern und zu verdunsten, anstatt es lediglich zu kanalisieren und abzuleiten. Dadurch sollen Überflutungen bei Starkregenereignissen und die Überlastung der Mischwasserkanalisation vermieden werden. Die Vorgaben des Gewässerschutzes sind zu berücksichtigen. Befestigte Flächen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken und möglichst mit oberflächlich versickerungsfähigen Belägen auszustatten. Eine Kühlung durch Evapotranspiration ist mit entsprechenden Vegetationstypen bzw. Wasserelementen zu erreichen. Blau-grüne Infrastrukturen sind als Gestaltungskomponente in die Schulanlage zu integrieren. Sie können in Form von multifunktionellen Räumen wie abgesenkten Spiel- und Sportflächen, Beeten, Mulden, Zisternen usw. integriert werden, sodass bei Starkregen Wasserspeicherbecken entstehen. Beratungsstelle für Unfallverhütung, Link:

<https://www.bfu.ch/de/ratgeber/teiche-biotope-gewaesser>

Das gespeicherte Niederschlagswasser ist entsprechend zu nutzen. Eine Brauchwassernutzung des Meteorwassers im Gebäude ist nicht vorgesehen. Ein geologisches Gutachten über den gesamten

Bearbeitungs- und Betrachtungsperimeter liegt nicht vor. Es ist von einer normalen Versickerung auszugehen, mit der Möglichkeit einer Einleitung in die Bäche (Krien- und Hubelbach).

Minimale Anforderungen:

- Nutzung von Dach-, Oberflächen- und Sickerwasser nach dem Schwammstadtprinzip unter Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften (Verdunstung vor Versickerung vor Ableitung). Einleitung in die Bäche Krien- und Hubelbach sind möglich.
Link: https://uwe.lu.ch/themen/abwasser/siedlungsentwaesserung_ara/versickerung
- Flachdächer > 150 m² sind nach Möglichkeit als Retentions-Biodiversitätsgründach analog dem Systemaufbau „Sponge City Roof“ zu erstellen, sofern dies mit der Solaren Nutzung gemäss Minergie 2023 vereinbar ist.
Link: <https://www.eawag.ch/en/info/portal/news/news-detail/sponge-city-also-stores-energy/>
- Blau-grüne Infrastrukturen sind als multifunktionelle Räume oder Speicher in die Schulanlage zu integrieren.

Biodiversität und Aussenraumgestaltung

Der Planungsperimeter weist heute wenig ökologisch wertvolle Flächen auf (siehe dazu auch die Beilage 10 «Situationsanalyse «Biodiversität im Siedlungsraum»»). Der Weiher bei der Schulanlage Obernau 1 wird aufgrund seiner ungünstigen Lage für Amphibien rückgebaut und rund 500 m südöstlich an einem ökologisch besser geeigneten Standort neu erstellt (ausserhalb des Bearbeitungs- und Betrachtungsperimeters). Mit der Aussenraumgestaltung sind Erhalt und Ausbau der ökologischen Vielfalt sicherzustellen und hitzemindernde Massnahmen (Klimaanpassung) umzusetzen. Die Freiräume sind naturnah und ökologisch mit unterschiedlichen Vegetationstypen zu begrünen. Ökologisch wertvollen Flächen sind integraler Bestandteil des Nutzungs- und Gestaltungskonzeptes und schliessen eine Nutzung zur Bildung, Spielerlebnis, Erholung usw. nicht aus. Mit einem grossen Strukturereichtum an Lebensräumen soll die Biodiversität erhöht und die Klimaanpassungsfähigkeit gesichert werden. Der Erhalt sowie die Stärkung zusammenhängender grüner Freiräume und deren Vernetzung sind zu gewährleisten. Grüne Freiräume mit Baumbestand sind Naherholungsfläche und dienen als Rückzugsorte und erbringen entsprechende Ökosystemdienstleistungen (Lebensraum, Erholung, Bildung, Beschattung, Evapotranspiration usw.) für die unterschiedlichen Nutzniessenden.

Minimale Anforderungen:

- Es sind mindestens 20 % der Flächen im Planungsperimeter als ökologische Ausgleichsflächen mit vorwiegend einheimischen, standorteigenen Arten zu gestalten. Eine Nutzung zur Bildung, Spielerlebnis, Erholung usw. ist möglich.
- Der durchwurzelbare Raum sollte mindestens 36 m³ je Baum zu betragen. Wurzelraumerweiterungen können auch unter befestigten Oberflächen wie Trottoir, Vorplätze oder Parkplätze erstellt werden.
- Dem hohen Aufwertungspotenzial des Strassenraums (Hubelstrasse) und der Brunhof-Wiese ist Rechnung zu tragen. Der Vorschlag gemäss Objektblatt ist zu prüfen. Aufgrund der hohen Priorisierung und des ausgewiesenen Potenzials wird jedoch ein angemessener Vorschlag erwartet (exkl. Amphibienweiher).

Krienbach

Der Hauptbach von Kriens entspringt bei der Krienseregg und entwässert ein steiles verzweigtes Einzugsgebiet, bevor er das Stadtgebiet von Kriens erreicht. Um den Geschiebe- und Holzeintrag zu reduzieren und damit die Voraussetzungen für den Hochwasserschutz im darunterliegenden Bereich zu verbessern, sind Massnahmen am oberen Verlauf des Krienbachs geplant.

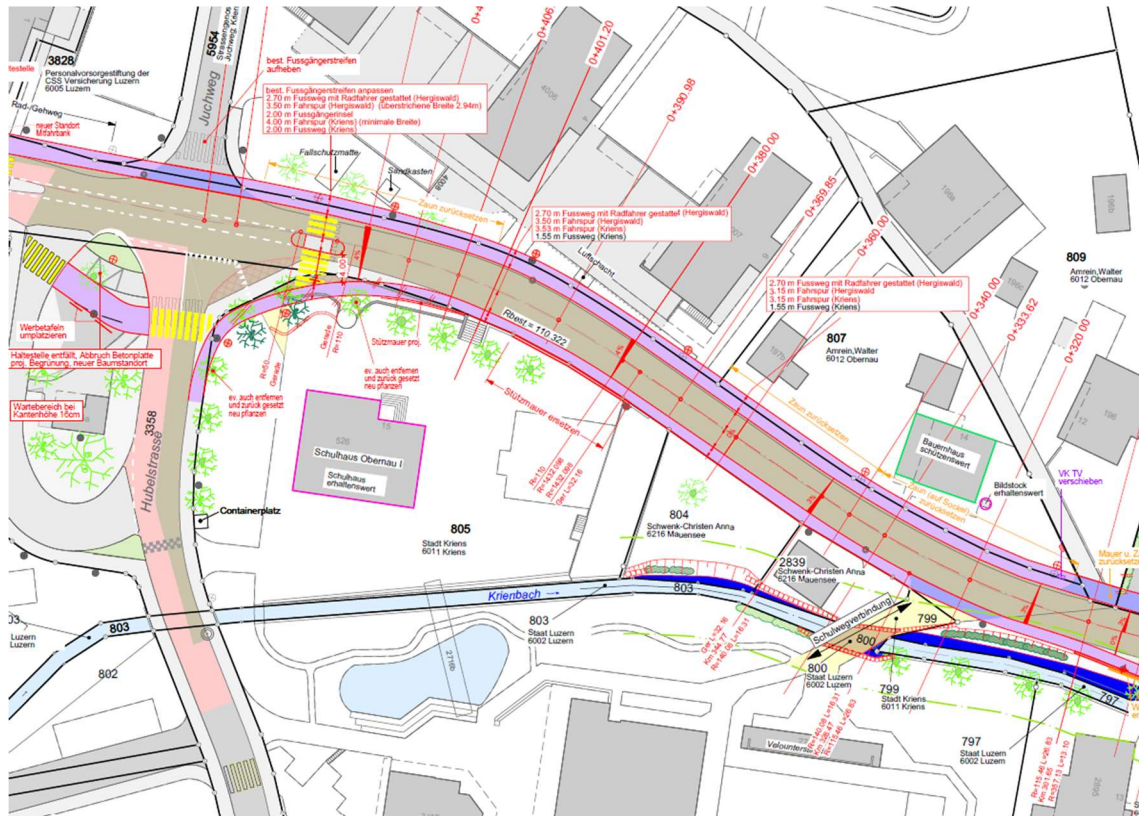
Das Hochwasserschutzprojekt «Krienbach Oberlauf und Zuflüsse» umfasst alle Bäche oberhalb des Stadtteils Obernau, vom Waldrand bis zum Schulhaus Obernau. Der Bearbeitungsperimeter liegt grundsätzlich ausserhalb dieses Projekts. Der Gewässerraum ist in die Projektierung mit einzubeziehen.

Weitere Informationen zum Bachprojekt Krienbach siehe Link:

https://vif.lu.ch/naturgefahren/projekte/hochwasserschutz_kriens/aktuelle_hws_projekte/oberlauf_und_zufluesse

Sanierung Hergiswaldstrasse

Die Sanierung der Hergiswaldstrasse wird zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beitragen. Die Strasse wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben lärmsaniert und die Fuss- und Radverbindungen gleichzeitig verbessert. Im Bereich des Fussgängerstreifens wird die Stützmauer angepasst und für zwei bis vier Bäume sind Ersatzpflanzungen vorgesehen. Weitere Massnahmen sind nicht geplant. Die entsprechenden Projektunterlagen sind im Anhang 11 «Sanierung Hergiswaldstrasse Situation Auflageprojekt» zu finden.

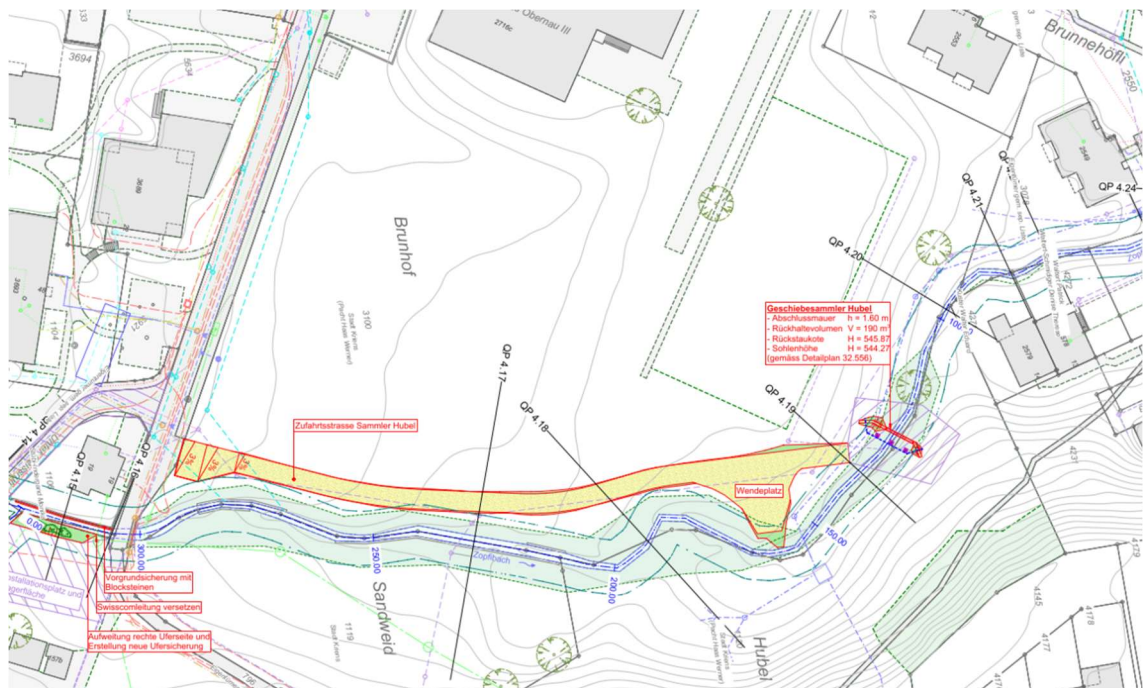


Ausschnitt aus dem Auflageprojekt Sanierung Hergiswaldstrasse

Geschiebesammler Hubel

Im Zusammenhang mit dem Projekt «Hochwasserschutz Krienbach, Oberlauf und Zuflüsse» wird im Bereich der Schulanlage ein Geschiebesammler beim Herrütibach eingebaut. Dazu wird ab der Hubelstrasse eine dauerhaft mit LKW befahrbare Unterhaltszufahrtsstrasse mit einem Schotterrasen realisiert.

Die entsprechenden Projektunterlagen sind im Anhang 12 «Geschiebesammler Hubel» zu finden.



Ausschnitt Herrütibach aus den Projektunterlagen Hochwasserschutz Krienbach, Oberlauf und Zuflüsse

6.6. Geologie und Hydrologie

Das Gebiet Obernau Brunnhof liegt in der Baugrundklasse C / Effekt der Felsgeometrie ($L/2H < 10$)

Weitere Informationen siehe Link: <https://map.geo.lu.ch/baugrundklassen/>

Aus dem Naturereigniskataster ist ersichtlich, dass im Bereich der Hubelstrasse und des Krienbaches Prozessräume für Überschwemmung mit und ohne Übersarung vorhanden sind.

Siehe Link: <https://map.geo.lu.ch/storme/naturereigniskataster/>

6.7. Durchwegung

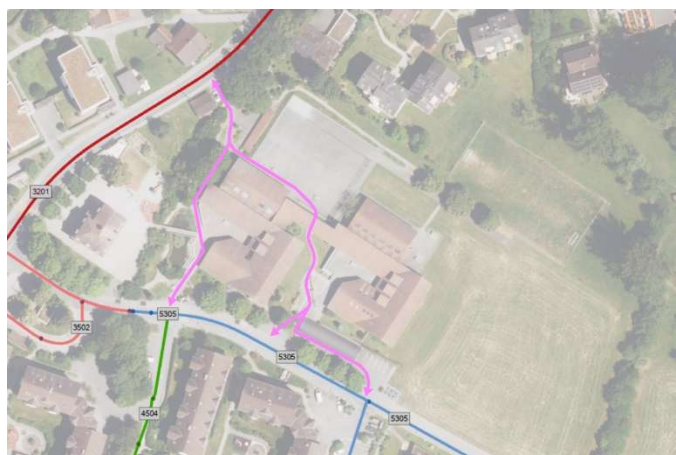
Die im Bild dargestellte Durchwegung der Schulanlage Obernau wird vorwiegend durch die Lernenden genutzt.

Bei der Hubelstrasse handelt es sich um eine Privatstrasse.

Auch von Quartierbewohnenden wird der Weg über die Schulanlage teils genutzt.

Der Wegzugang vom Parkplatz wird von Lernenden, Lehrpersonen und der Öffentlichkeit gleichermassen genutzt.

Die bestehenden Wegbezüge sind zu erhalten.



6.8. Parkierung

Die bestehende Anzahl Auto-Parkplätze ist auch bei einer Erweiterung ausreichend und entspricht der Strategie des zukünftigen Mobilitäts-Modalsplits der Stadt Kriens. Das gleiche gilt für die Anzahl abschliessbaren Fahrradplätze für die Lehrpersonen.

Die Lernenden dürfen erst nach absolvierter Fahrradprüfung, d.h. ab der 5. Klasse und nur aus einem bestimmten Einzugsgebiet mit dem Fahrrad zur Schule kommen. Daher ist die bestehende Anzahl Abstellplätze ausreichend. Der wegfallende Unterstand beim Zugang von der Hergiswaldstrasse Gebäude Nr. 2716a mit rund 19m ist als gedeckter Unterstand im Bereich des Zugangs Hergiswaldstrasse zu ersetzen.

6.9. Feuerwehruzufahrt

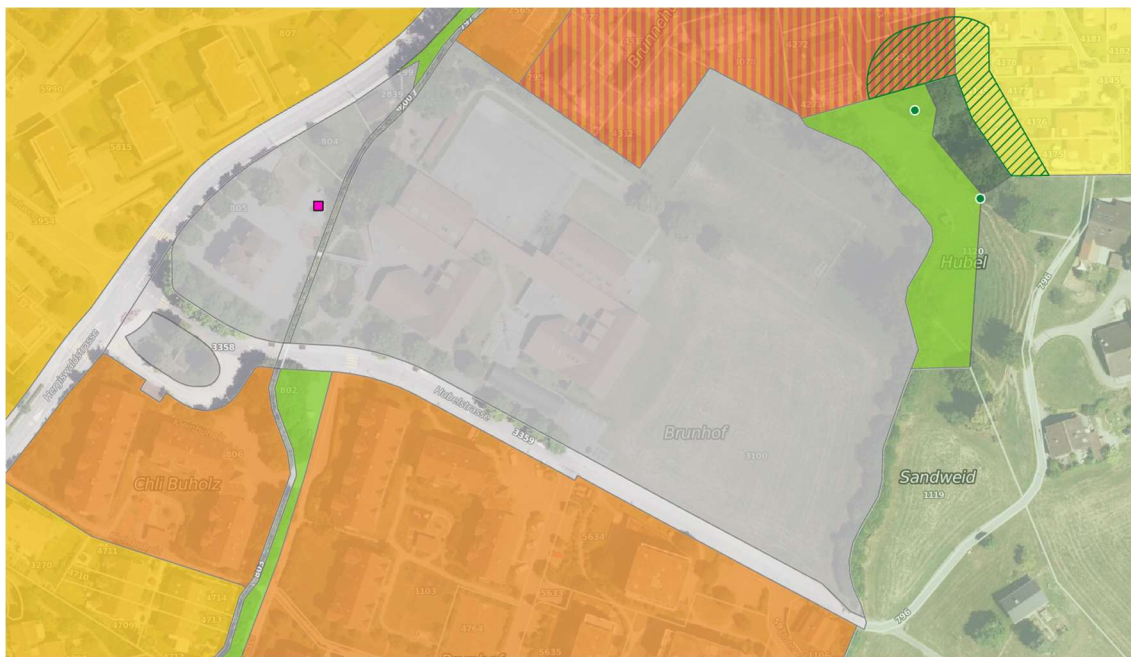
Der Art. 44 der Brandschutznorm Ausgabe 2015 der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) lautet: „Bauten und Anlagen müssen für den raschen und zweckmässigen Einsatz der Feuerwehr jederzeit zugänglich sein“.

Mit der Erweiterung und der Umgestaltung der Umgebungsfläche soll die Feuerwehruzufahrt für die gesamte Schulanlage, d.h. nach Möglichkeit auch für den Bestand aufgezeigt werden und es sind befestigte Feuerwehruzufahrt mit Stellfläche für ein Löschfahrzeug vorzusehen. Die Stellfläche muss für einen wirksamen Einsatz für die Einsatzkräfte jederzeit befahrbar sein. Die Feuerwehruzufahrt hat eine Breite von min. 3.50 m und eine Durchfahrthöhe von min. 4.0 m aufzuweisen. Für die Stellfläche ist eine Breite von min. 6.0 m und eine Länge von min. 11.0 m notwendig. Dokument «Richtlinie für Feuerwehruzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen» siehe Link:

<https://docs.feukos.ch/richtliniefeuerwehruzufahrten/richtliniefeuerwehruzufahrtende/>

6.10. Baurechtliche Vorgaben

Die Parzellen Nr. 3100 liegen in der Zone für öffentliche Zwecke (OeZ). Nördlich, westlich und südlich wird die Parzelle von verschiedenen Wohnzonen umrahmt. Westlich grenzen die durch den Herrütibach getrennten Grün- und Landwirtschaftszonen an das Grundstück.



Zonenplan (Quelle: <https://map.geo.lu.ch/zonenplan>)

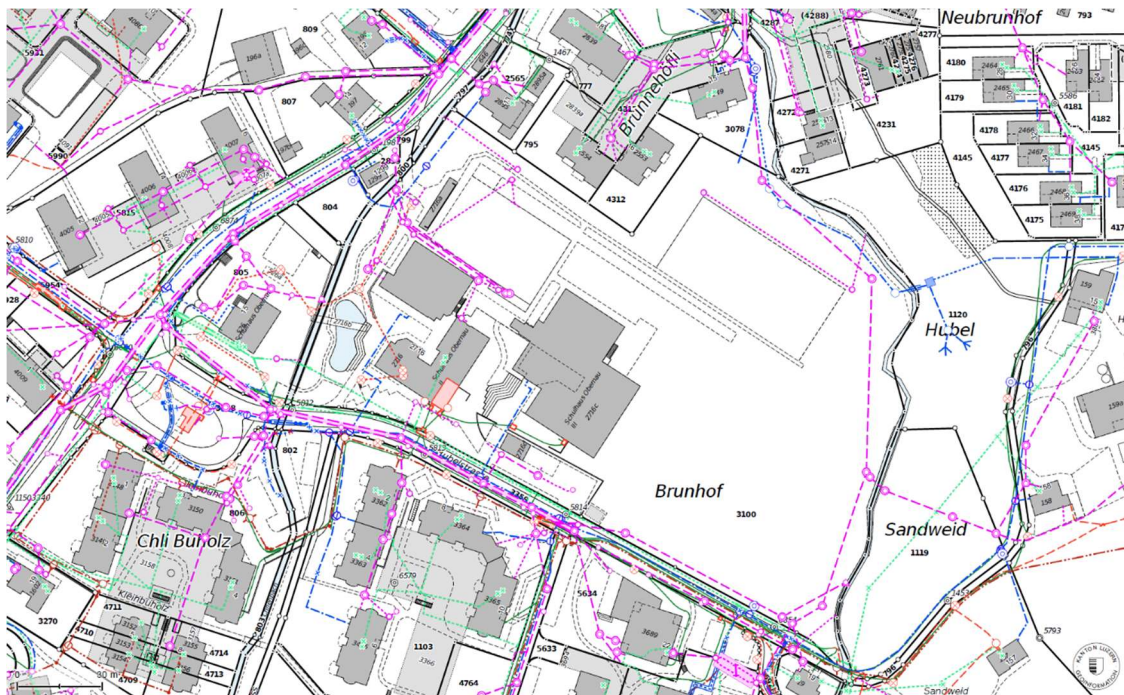
Weiter gelten für das Grundstück folgende Einstufungen und Hinweise:

- Das Grundstück liegt in der Lärmempfindlichkeitsstufe II.
- Das Gebiet liegt im Gewässerschutzbereich Au.
- Der Gewässerraum mit überlagerter Grünzone ist ausgeschieden.
- Das Gebiet liegt mehrheitlich in der Gefahrenzone «Hinweiszone» und weist eine mittleren sowie geringe Gefährdung für Oberflächenwasser auf.
- Im Schulhaus Obernau 2 befindet sich ein öffentlicher Schutzraum.
- Das Schulhaus Obernau 1 gilt gemäss dem Inventar der Kulturgüter als erhaltenswert.
- Auf dem Areal Obernau 1 (Grundstück-Nr. 805) befindet sich ein Öffentlicher Spielplatz

Zudem sind im Zonenplan Hecke, Feld- und Ufergehölz linear eingezeichnet. Diese sind geschützt. Bei Hecken, Feldgehölzen und Uferbestockungen gilt ab der Verbindungslinie der äussersten Stämme und Bestockungen im Bereich der Bauzone (für alle im Zonenplan verbindlich festgelegten Objekte) ein Mindestabstand von 6 m für Bauten und Anlagen (siehe Bau- und Zonenreglement Stadt Kriens, Artikel 25 und 26).

Siehe dazu auch den Auszug aus dem Kataster der öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen (Beilage 7 «ÖREB-Kataster Grundstück-Nr. 805 und 3100 GB Kriens»).

6.11. Kataster der Werkleitungen



Leitungskataster (Quelle: <https://www.geo.lu.ch/raumdaten>)

Das Grundstück wird nur durch Abwasserleitungen entlang des Herrütibachs durchquert. Die Platzentwässerungen sind im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Umgebung neu zu erstellen. Die Werkleitungsplanung ist im Wettbewerbsverfahren nicht zu bearbeiten.

6.12. Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der Planung und Ausführung des Projektes sind nebst den „allgemeinen Regeln der Baukunst“ alle einschlägigen Gesetze, Normen, Vorschriften und Richtlinien einzuhalten. Für die Bearbeitung der gestellten Aufgabe haben insbesondere folgende Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Vorschriften und Normen ihre Gültigkeit (Aufzählung nicht abschliessend):

Gesetze / Verordnungen des Kantons Luzern

Planungs- und Baugesetz (PBG) SRL 735
vom 07. März 1989, Stand 01. Januar 2025

Planungs- und Bauverordnung (PBV) SRL 736
vom 29. Oktober 2013, Stand 01. Juni 2025

Die vorgängig aufgeführten Gesetze und Verordnungen können unter nachfolgendem Link heruntergeladen werden: https://srl.lu.ch/app/de/systematic/texts_of_law

Reglemente der Stadt Kriens

Bau- und Zonenreglement der Stadt Kriens
vom 26. September 2013, Stand vom 15. Oktober 2024

Verordnung zum Bau- und Zonenreglement der Stadt Kriens
vom 11. Juni 2014, Stand vom 21. Juli 2021

Die vorgängig aufgeführten Gesetze und Verordnungen können unter nachfolgendem Link heruntergeladen werden: <https://www.stadt-kriens.ch/stadtbuero/dienstleistungen/bauvorschriften.page/492>

Weitere Unterlagen sind hier zu finden:

Link Geoportal Kriens: <https://www.geo.lu.ch/gemeinde/kriens/>

Link Geoportal Kanton Luzern: <https://geoportal.lu.ch/karten>

Hindernisfreie Bauten

Die Anwendung der Norm SIA 500 "Hindernisfreie Bauten", Ausgabe 2009 wird als verbindlich vorausgesetzt.

Brandschutzvorschriften

Die Brandschutzvorschriften VKF werden als verbindlich vorausgesetzt.

Schweizerische Brandschutzvorschriften 2015

VKF-Brandschutzvorschriften 2015 | Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF (bsvonline.ch)

6.13. Konstruktion, Materialisierung, Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit

Die Stadt Kriens als Waldbesitzerin fordert und fördert den Einsatz von Holz. Dort, wo die Anforderungen an den Werkstoff und die Bauweise den nachhaltigen Einsatz zulassen, sind grundsätzlich Holz als Werkstoff und die Holzbauweise, allenfalls im Verbund mit anderen Werkstoffen (z.B. Holz- Beton- Verbund), einzusetzen. Die Stadt Kriens möchte Holz aus dem eigenen Wald als Inhouse-Lieferung für den Erweiterungsneubau Obernau verwenden.

Bei der Wahl der Gebäudestruktur und dem statischen Konzept ist der Flexibilität bezüglich Raumnutzungen und Umnutzungen hohe Beachtung zu schenken. Die Raumeinteilung soll eine grosse Nutzungsflexibilität und Umnutzungen ermöglichen.

Die Bauherrschaft legt Wert auf einfache, robuste und wirtschaftliche Konstruktionen, welche durch Langlebigkeit und tiefe Unterhaltskosten überzeugen. Um die hohen Anforderungen an den baulichen sommerlichen Wärmeschutz einhalten zu können, sind einerseits angemessen dimensionierte Fensterflächen entscheidend, um eine Überhitzung der Räume zu vermeiden. Zudem müssen die Räume über genügend aktive Speichermasse verfügen, um die Temperaturspitzen zu brechen und das Innenraumklima zu verbessern. Weiter ist ein wirksamer, beweglicher, aussenliegender Sonnenschutz erforderlich. Die gewählten Elemente des sommerlichen Wärmeschutzes sind durch die Projektverfassenden zu erläutern und es ist ein schlüssiges Konzept aufzuzeigen.

Durch eine hohe Flächeneffizienz, einfache Tragstrukturen und durchgehende vertikale Medienschliessungen wird eine wirtschaftliche Bauweise erwartet. Durch langlebige und der Nutzung angemessenen Materialisierung können die Lebenszykluskosten gesenkt werden.

Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit wird vor der Schlussbeurteilung aufgrund der abgegebenen Flächen- und Volumenangaben eine vergleichende Grobkostenschätzung erstellt.

Die Gesamtkosten werden mittels einer Grobkostenschätzung wie folgt abgeschätzt:

- Neubau Schulgebäude BKP 1 bis 5 = ca. CHF 13.0 Mio. Franken inkl. MWST
- Umbau Schulhaus Obernau 1 BKP 1 bis 5 = ca. 3.0 Mio. Franken inkl. MWST
- Umgebungsarbeiten BKP 4 = ca. 3.0 Mio. Franken inkl. MWST

6.14. Energiestandard

Im Projektwettbewerb sollen bereits die Weichen für ein nachhaltiges Gebäude gestellt werden. Um die Ziele betreffend Energie und Nachhaltigkeit zu erreichen, sieht die Stadt Kriens vor, nach dem Gebäudestandard 2025 nach Energiestadt zu planen (Mindestens Minergie Standard 2023 mit Zusatz ECO). Gebäudestandard 2025 - Energiestadt und SVKI Fachgruppe Energie Link: <https://www.energiestadt.ch/de/tipps/gebaeudestandard-14131.html>

Solarpotential Link Homepage Geoportal Kriens: <https://www.geo.lu.ch/gemeinde/kriens/>

Beim Schulhaus Obernau 1 hat im Rahmen der Umnutzung eine Gebäudehüllensanierung zu erfolgen, um die gesetzlichen Vorgaben oder den Minergie Standard zu erfüllen.

6.15. Wärmeerzeugung

Das gesamte Schulareal Obernau wird zukünftig an den Wärmeverbund «Wärmeverbund Kriens» angeschlossen. Es ist keine Wärmeerzeugung zu planen. Über die Fernwärme kann nicht gekühlt werden. Link: <https://www.ewl-luzern.ch/energie/erneuerbare-waerme/waermeverbund-kriens>

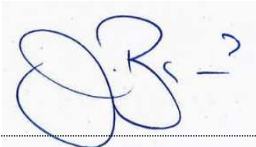
7. Genehmigung

Das vorliegende Programm wurde von der Auftraggeberin und dem Beurteilungsgremium genehmigt.

Kriens, 27.08.2026



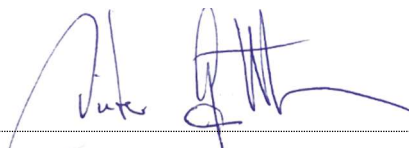
- Christian Friese, Projektleiter Bauherr, Stadt Kriens



- Livio Bernasconi Ressortleiter Portfoliomanagement, Stadt Kriens



- Markus Buholzer, Rektor Volksschule Kriens



- Dieter Geissbühler, Dipl. Architekt ETH/SIA/BSA, HSLU Luzern (Vorsitz)



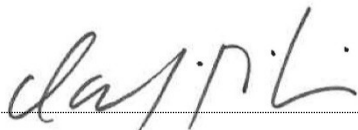
- Nadja Annen, Bachelor of Arts in Architektur FHZ, K3 Architektur AG, Kriens



- Michael Bürgi, Architekt MA FH, Bürgi Burkhard von Euw, Zürich/Luzern



- Sigrid Hausherr, Landschaftsarchitektin FH/BSLA, Mitinhaberin Ernst und Hausherr
Landschaftsarchitekten BSLA, Illnau



- Claudia Mühlebach, Dipl. Architektin ETH SIA BSA, Huber Waser Mühlebach Architektur als
Vertreterin des Fachgremiums Stadt Kriens